

**Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren
zur Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen
Medizin, Zahnmedizin und dem Modellstudiengang Humanmedizin
für das Wintersemester 2020/21 und für das Wintersemester 2021/22**

Vom 25. Januar 2020

Aufgrund von § 3 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (SächsHZG) und §§ 17 und 18 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung (SächsStudPIVergabeVO) erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Auswahlordnung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Fristen, Form der Anträge und Teilnahmevoraussetzungen
- § 3 Studienplatzvergabe innerhalb der Quote „Zusätzliche Eignungsquote“
- § 4 Studienplatzvergabe innerhalb der Quote „AdH-Quote“
- § 5 Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in der „Zusätzlichen Eignungsquote“ und in der „AdH-Quote“
- § 6 Berufsausbildungen in der „Zusätzlichen Eignungsquote“ und in der „AdH-Quote“
- § 7 Bescheiderteilung
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Liste mit anerkannten Berufsausbildungen Studiengang Medizin und dem Modellstudiengang Humanmedizin lt. § 6

Anlage 2: Liste mit anerkannten Berufsausbildungen Studiengang Zahnmedizin lt. § 6

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Studienplatzvergabe des ersten Fachsemesters in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und dem Modellstudiengang Humanmedizin erfolgt innerhalb des zentralen Vergabeverfahrens der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung). Die Stiftung ermittelt die am Verfahren teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber und weist diese den Quoten gemäß SächsStudPIVergabeVO zu. Die Auswahl innerhalb der „Zusätzlichen Eignungsquote“ und der „Quote Auswahlverfahren der Hochschule“ (AdH-Quote) gemäß § 3 SächsStudPIVergabeVO erfolgt nach den Festlegungen dieser Ordnung.

§ 2

Fristen, Form der Anträge und Teilnahmevoraussetzungen

Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer einen Zulassungsantrag mit den erforderlichen Nachweisen frist- und formgerecht innerhalb des zentralen Vergabeverfahrens bei der Stiftung gemäß SächsStudPIVergabeVO gestellt hat.

§ 3

Studienplatzvergabe innerhalb der Quote „Zusätzliche Eignungsquote“

Die Stiftung erstellt für die Vergabe von Studienplätzen in der „Zusätzlichen Eignungsquote“ eine Rangliste nach folgenden Kriterien und Gewichten:

1. im Wintersemester 2020/21
 - a) Wartesemester: Gewicht 45 Prozent
 - b) Prozentrang im Test für Medizinische Studiengänge (TMS) gemäß § 5: Gewicht 50 Prozent
 - c) abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 6: Gewicht 5 Prozent
2. im Wintersemester 2021/22
 - a) Wartesemester: Gewicht 30 Prozent
 - b) Prozentrang im Test für Medizinische Studiengänge (TMS) gemäß § 5: Gewicht 55 Prozent
 - c) abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 6: Gewicht 15 Prozent

§ 4

Studienplatzvergabe innerhalb der Quote „AdH-Quote“

(1) Die Stiftung erstellt für die Vergabe von Studienplätzen in der „AdH-Quote“ eine Rangliste nach folgenden Kriterien und Gewichten:

1. Abiturdurchschnittsnote: Gewicht 50 Prozent
2. Prozentrang im Test für Medizinische Studiengänge (TMS) gemäß § 5: Gewicht 30 Prozent
3. Abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 6: Gewicht 20 Prozent

(2) Die Abiturdurchschnittsnote wird entsprechend Artikel 10 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung länderbezogen angeglichen.

§ 5

Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in der „Zusätzlichen Eignungsquote“ und in der „AdH-Quote“

(1) Der Test für Medizinische Studiengänge (TMS) ist ein fachspezifischer Studierfähigkeitstest, der aus mehreren Untertests besteht und der das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen prüft. Fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung sind oder einer anderen Prüfung, die die Hochschulreife vermittelt, werden nicht geprüft.

(2) Der TMS wird aufgrund eines Kooperationsvertrages zwischen der TU Dresden und der TMS-Koordinierungsstelle, Universität Heidelberg durchgeführt. Die TMS-Koordinierungsstelle ist mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des TMS beauftragt.

(3) Die Entwicklung und Auswertung des TMS erfolgt durch die ITB Consulting GmbH, Bonn.

(4) Die Teilnahme am TMS ist freiwillig und richtet sich nach den Vorgaben und Regeln der TMS-Koordinierungsstelle. Der TMS ist nicht wiederholbar.

(5) Als Testergebnis verwendet die TU Dresden ausschließlich das von der ITB Consulting GmbH ermittelte Ergebnis. Für die Berücksichtigung des TMS-Ergebnisses im Zulassungsverfahren ist von der Bewerberin bzw. von dem Bewerber eine Kopie der Ergebnismitteilung der ITB Consulting GmbH frist- und formgerecht (Ausschlussfrist) gemäß der SächsStudPIVergabeVO dem Zulassungsantrag bei der Stiftung beizufügen. Wird der Stiftung kein TMS-Ergebnis nachgewiesen, werden für das Kriterium „TMS“ in den Quoten „Zusätzlichen Eignungsquote“ und „AdH-Quote“ jeweils Null Punkte vergeben.

§ 6

Berufsausbildungen in der „Zusätzlichen Eignungsquote“ und in der „AdH-Quote“

Abgeschlossene Berufsausbildungen, die in den Quoten „Zusätzlichen Eignungsquote“ und „AdH-Quote“ berücksichtigt werden, sind für die Studiengänge Medizin, dem Modellstudiengang Humanmedizin und Zahnmedizin in den Anlagen 1-3 aufgeführt.

§ 7

Bescheiderteilung

Die Erstellung und Versendung der Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erfolgen durch die Stiftung im Namen und im Auftrag der TU Dresden.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Die Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und dem Modellstudiengang Humanmedizin für das Wintersemester 2020/21 und für das Wintersemester 2021/22 findet erstmals Anwendung zum Wintersemester 2020/21. Sie tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Medizin vom 13. Mai 2017 (Amtliche Bekanntmachung der TU Dresden Nr. 09/2017 vom 22. Mai 2017, S.4)

sowie die Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Zahnmedizin vom 13. Mai 2017 (Amtliche Bekanntmachung der TU Dresden Nr. 09/2017 vom 22. Mai 2017, S.13) treten hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technische Universität Dresden vom 27. November 2019 und der Genehmigung des Rektorats vom 14. Januar 2020.

Dresden, den 25. Januar 2020

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans-Müller Steinhagen

Anlage 1:

Liste mit anerkannten Berufsausbildungen Studiengang Medizin und dem Modellstudiengang Humanmedizin lt. § 6

- Altenpfleger/in
- Anästhesietechnische/r Assistent/in
- Arzthelfer/in
- Biologielaborant/in
- Chemielaborant/in
- Diätassistent/in
- Ergotherapeut/in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
- Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- Hebamme/Entbindungspfleger
- Kinderkrankenschwester/-pfleger
- Krankenschwester/-pfleger
- Logopäde/Logopädin
- Medizinische/r Fachangestellte/r
- Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
- Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
- Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
- Medizinlaborant/in
- Notfallsanitäter
- Operationstechnische/r Angestellte/r
- Operationstechnische/r Assistent/in
- Orthoptist/in
- Physiotherapeut/in
- Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)
- Rettungsassistent/in
- Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in

Anlage 2:

Liste mit anerkannten Berufsausbildungen Studiengang Zahnmedizin lt. § 6

- Altenpfleger/in
- Anästhesietechnische/r Assistent/in
- Arzthelfer/in
- Biologielaborant/in
- Chemielaborant/in
- Diätassistent/in
- Ergotherapeut/in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
- Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- Hebamme/Entbindungspfleger
- Kinderkrankenschwester/-pfleger
- Krankenschwester/-pfleger
- Logopäde/Logopädin
- Medizinische/r Fachangestellte/r
- Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
- Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
- Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
- Medizinlaborant/in
- Notfallsanitäter
- Operationstechnische/r Angestellte/r
- Operationstechnische/r Assistent/in
- Orthoptist/in
- Physiotherapeut/in
- Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)
- Rettungsassistent/in
- Stomatologische Schwester
- Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in
- Zahnarzthelfer/in
- Zahnärztliche Helfer/in
- Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r
- Zahntechniker/in